



# Bodenschutz im Rahmen von *Cross Compliance*

## 2. SÄCHSISCH-THÜRINGISCHE BODENSCHUTZTAGE 2007

Donnerstag, den 21. Juni 2007, Leipzig

Friedel Cramer, Leiter des Referats Acker- und Pflanzenbau

# Einführung

## ***Cross Compliance***

- ➔ Bindung der Direktzahlungen an Kriterien des Umweltschutzes des Tierschutzes sowie der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

## Vorgaben der EG-Verordnung 1782/003

*„Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss die Grundanforderungen an (...) die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einhalten.“*

*„Werden die Grundanforderungen ... nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem Jahr zu gewährenden Direktzahlungen (...) gekürzt.“*

## Vorgaben der EG-Verordnung 1782/003

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere stillgelegte, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben

Sie haben entsprechend den EG-Rahmenvorgaben („Anhang IV“) für verschiedene Bereiche Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzusetzen

# Vorgaben der EG-Verordnung 1782/003

## ANHANG IV

### Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5

Gegenstand	Standards
Bodenerosion: Schutz des Bodens durch geeignete Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</li> <li>— An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung</li> <li>— Keine Beseitigung von Terrassen</li> </ul>
Organische Substanz im Boden: Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden durch geeignete Praktiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gegebenenfalls Standards für die Fruchtfolgen</li> <li>— Weiterbehandlung von Stoppelfeldern</li> </ul>
Bodenstruktur: Erhaltung der Bodenstruktur durch geeignete Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geeigneter Maschineneinsatz</li> </ul>
Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen: Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen und Vermeidung einer Zerstörung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mindestbesatzdichte und/oder andere geeignete Regelungen</li> <li>— Schutz von Dauergrünland</li> <li>— Keine Beseitigung von Landschaftselementen</li> <li>— Vermeidung unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>

# Nationale Umsetzung

- ➔ Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz
- ➔ Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung  
(Regierungsverordnung)

# Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz

Wer Direktzahlungen beantragt, muss seine Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten.

Maßnahmen der Rechtsverordnung zum Schutz des Bodens vor Erosion, zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur sind einzuhalten.

Ab 1.1.09: Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung und spezifische Maßnahmen für erosionsgefährdete Flächen.

# Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

- Bodenerosion
- Organische Substanz im Boden
- Bodenstruktur
- Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen

## Bodenerosion:

- Bodenbedeckung über Winter mindestens 40% der Fläche durch Winterung oder Direkt-/ Mulchsaat
- Keine Beseitigung von Terrassen

# Organische Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur:

- Mindestens 3-gliedrige Fruchtfolge  
alternativ
- Humusbilanz oder
- Bodenumusuntersuchung
  
- Abbrennverbot für Stoppelfelder

## 3-gliedrige Fruchtfolge:

- mindestens drei Kulturen ,
- Mindestanteil je Kultur = 15 % der Ackerfläche
- Zusammenfassung mehrerer Kulturen zulässig
- „Auslagerung“ der Fruchtfolge ist möglich
- Ausgenommen sind Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen

# Änderungsbedarf

Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz erfordert zum 1. Januar 2009 Einführung von

- Erosionsgefährdungsstufen (Wind- und Wassererosion) sowie
- entsprechender Schutzmaßnahmen, die die tatsächliche Erosionsgefährdung der Flächen berücksichtigen

Entspricht auch Forderung der EU-Kommission

AMK-Beschluss April 2007

Einteilung der Flächen nach ihrer Erosionsgefährdung ist kosten- und personalintensiv.

Kontrolle wird durch die verbindliche Zuordnung einer Erosionsgefährdungsklasse zu jeder Fläche vereinfacht und die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöht.

Abhängig von Grenzen zwischen den Gefährdungsklassen werden auf vielen Flächen keine Erosionsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen

## Vorgesehene Neuregelung:

### ➤ Wassererosion:

3 Stufen (keine Gefährdung, Gefährdung, starke Gefährdung)

### ➤ Winderosion:

2 Stufen (keine Gefährdung, Gefährdung)

Abgrenzung wird sich an Flächenmerkmalen, Boden- und Klimaverhältnissen, Bewirtschaftungssystemen, Flächennutzung, Fruchtwechsel und Betriebsstrukturen orientieren.

## Vorschlag der Bodenspezialisten der Länder zur Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Grundlage: DIN 19708 ( Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser).

Die Einschätzung der potenziellen Wassererosionsgefährdung durch die Verknüpfung von Bodenart („K-Faktor“), Hangneigung („S-Faktor“) und ggf. Regenerosivität („R-Faktor“).

# Gefährdungstufen

Die Stufen der potenziellen Wassererosionsgefährdung einer Fläche, werden ermittelt durch Multiplikation der Faktoren  $K$  und  $S$ , ggf. erweitert um den Faktor  $R$ .

$CC_{\text{Wasser } 0}$	⇒ nicht erosionsgefährdet
$CC_{\text{Wasser } 1}$	⇒ erosionsgefährdet
$CC_{\text{Wasser } 2}$	⇒ stark erosionsgefährdet

# Potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser

Stufe nach DIN 19708	Bezeichnung	K * S	K * S * R	Cross-Compliance-Stufe
Enat <sup>0</sup>	keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung	<0,01	<0,5	CC <sub>Wasser0</sub>
Enat <sup>1</sup>	sehr geringe Erosionsgefährdung	0,01 - <0,05	0,5 - <2,5	
Enat <sup>2</sup>	geringe Erosionsgefährdung	0,05 - <0,1	2,5 - <5	
Enat <sup>3</sup>	mittlere Erosionsgefährdung	0,1 - <0,15	5 - <7,5	CC <sub>Wasser1</sub>
Enat <sup>4</sup>	hohe Erosionsgefährdung	0,15 - 0,3	7,5 - <15	
Enat <sup>5</sup>	sehr hohe Erosionsgefährdung	>0,3	>15	CC <sub>Wasser2</sub>

## Vorschlag der Bodenspezialisten der Länder zur Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Grundlage: DIN 19706 ( Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser), DIN 4220 (Org. Substanz)

Die Einschätzung der potenziellen Winderosionsgefährdung durch die Verknüpfung von Bodenart und Organischer Substanz, Windgeschwindigkeit sowie Wirkung von Windhindernissen

# Gefährdungsstufen

Die Stufen der potenziellen Winderosionsgefährdung einer Fläche, werden ermittelt durch Verknüpfung der für dies Kriterien ermittelten Faktoren

$CC_{\text{Wind } 0}$        $\Rightarrow$  nicht erosionsgefährdet

$CC_{\text{Wind } 1}$        $\Rightarrow$  erosionsgefährdet

# Abgrenzung

Abgrenzung der Gefährdungsklassen wird von Bodenspezialisten überprüft, um besonderen Merkmale der betroffenen Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen Rechnung zu tragen.

## Informelles Arbeitspapier des BMELV:

Zuständige Länderstellen weisen die landwirtschaftlichen Flächen bis zum 1. Juli 2008 einer Wassererosionsgefährdungsklasse und einer Winderosionsgefährdungsklasse zu.

In der DirektZahlVerpflV werden Erosionsschutzmaßnahmen für gefährdete Flächen vorgeschrieben

## CC<sub>Wasser1</sub>

Zwischen 1. Dezember und 15. Februar ist Bodenbedeckung sicherzustellen

- Pflugverbot nach der Ernte der Vorfrucht und vor 15. Februar des Folgejahres
- gepflügte Flächen vor dem 1. Dezember einzusäen
- Pflugfurche quer zum Hang

CC<sub>Wasser2</sub>

ganzjährige Bodenbedeckung

- Pflügen zwischen 15. Februar und 1. Dezember bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig (nicht bei Reihenkulturen ab 45 cm)

## CC<sub>Wind</sub>

Zwischen 1. März bis 31. Mai ist Bodenbedeckung sicherzustellen.

- Einsaat vor dem 1. Dezember bei Pflugeinsatz
- Bei Einsaat nach dem 1. Dezember darf nach Ernte der Vorfrucht die Fläche nicht gepflügt werden (kein Pflugverbot beim Anbau von Kartoffeln, sofern Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit